

## E i n l a d u n g

***Hiermit laden wir Sie zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates  
am Dienstag, den 16.04.2019, um 19.30 Uhr  
in das Rathaus Dürröhrsdorf-Dittersbach, Ratssaal  
recht herzlich ein.***

### Tagesordnung:

- TOP 1      Begrüßung und Vorstellung der Tagesordnung
- TOP 2      Protokollkontrolle
- TOP 3      Bericht des Bürgermeisters
- TOP 4      Fragen und Anregungen der Gäste
- TOP 5      Überörtliche Prüfung Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013  
5.1 Vorstellung Prüfungsbericht des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Löbau  
5.2 Stellungnahme zum Prüfungsbericht
- TOP 6      Jahresabschluss 2013  
6.1 Vorstellung Jahresabschluss 2013  
6.2 Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2013  
6.3 Feststellung des Jahresabschlusses 2013 - Beschluss
- TOP 7      Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019  
7.1 Abwägungsbeschluss zu Einwendungen zum Haushaltsplanentwurf 2019  
7.2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 - Beschluss
- TOP 8      Satzung über die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen  
der Gemeinde Dürröhrsdorf-Dittersbach - Beschluss
- TOP 9      Verkauf eines Teiles des Flurstückes 70/3 der Gemarkung von Stürza
- TOP 10     Verkauf des Flurstückes 88/5 und eines Teiles des Flurstückes 89/3 der  
Gemarkung von Stürza
- TOP 11     Grundstückstausch von einem Teil des Flurstückes 160/5 gegen einen Teil des  
Flurstückes 165/2 der Gemarkung Wilschdorf
- TOP 12     Fragen und Anregungen der Gemeinderäte und Ortsvorsteher

Mit freundlichen Grüßen

Timmermann  
Bürgermeister

**SITZUNGS-BESCHLUSS  
zum TOP 6.3**

X öffentlich  nichtöffentlich

---

Vorberatung im Hauptausschuss am

Bürgermeister:  
Gemeinderäte:  
Anwesende:  
Beschluss Nr.:

- Mit .....Ja-Stimmen  vertagt  
 Mit .....Nein-Stimmen  abgelehnt  
 Mit .....Stimmenthaltungen  
 angenommen
- 

BESCHLUSSFASSUNG im Gemeinderat am 16.04.2019

Bürgermeister: 1  
Gemeinderäte:  
Anwesende:  
Beschluss Nr.: /2019

- Mit .....Ja-Stimmen  vertagt  
 Mit .....Nein-Stimmen  abgelehnt  
 Mit .....Stimmenthaltungen  
 angenommen
- 

Bezeichnung der Vorlage: **Feststellung des Jahresabschlusses 2013**

Gesetzliche Grundlage: § 88c Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) "Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss nach der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt spätestens bis 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres fest."

Beschluss: Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Dürröhrsdorf-Dittersbach mit seinen Bestandteilen und Anlagen fest.

Begründung: Die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Gemeinderat ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Beschluss ist der Rechtsaufsicht unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekanntzugeben. Zudem ist der Jahresabschluss öffentlich auszulegen.

---

Gesetzliche Zahl des Gemeinderates: 16  
Aufgrund des § 20 der SächsGemO war keine Gemeindevertreter / .....  
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

---

Siegel

.....  
Timmermann  
Bürgermeister

---

**SITZUNGS-BESCHLUSS**  
ZUM TOP 7.2

X öffentlich  nichtöffentlich

---

Vorberatung/1. Lesung im Gemeinderat am 26.03.2019

Anwesende: .....

- |   |                                 |
|---|---------------------------------|
| <input type="radio"/> Mit .....Ja-Stimmen         | <input type="radio"/> vertagt   |
| <input type="radio"/> Mit ..... Nein-Stimmen      | <input type="radio"/> abgelehnt |
| <input type="radio"/> Mit ..... Stimmenthaltungen |                                 |
| <input type="radio"/> angenommen                  |                                 |
- 

BESCHLUSSFASSUNG im Gemeinderat am 16.04.2019

Bürgermeister:  
Gemeinderäte:  
Anwesende:  
Beschluss-Nr.:

- |   |                                 |
|---|---------------------------------|
| <input type="radio"/> Mit ..... Ja-Stimmen        | <input type="radio"/> vertagt   |
| <input type="radio"/> Mit ..... Nein-Stimmen      | <input type="radio"/> abgelehnt |
| <input type="radio"/> Mit ..... Stimmenthaltungen |                                 |
| <input type="radio"/> angenommen                  |                                 |
- 

Bezeichnung der Vorlage:	<b>Beschluss zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2019</b>
Gesetzliche Grundlage:	§74 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
Beschluss:	Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan der Gemeinde Dürröhrsdorf-Dittersbach für das Haushaltsjahr 2019 in der vorliegenden Form.
Begründung:	Die Gemeinde hat entsprechend den Regelungen der Gemeindeordnung und für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

---

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 16  
Aufgrund des § 20 der SächsGemO waren keine Gemeindevertreter/ .....  
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

---

Verteiler: (Siegel) .....

Timmermann  
Bürgermeister

---

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am ..... folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.869.974,00	EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	8.148.528,00	EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-278.554,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	158.300,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	158.300,00	EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00	EUR
- Gesamtergebnis auf	-278.554,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	278.554,00	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00	EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	0,00	EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.524.280,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.314.075,00	EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	210.205,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	735.946,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.024.800,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-288.854,00	EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-78.649,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	119.000,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-119.000,00	EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-985.489,00	EUR

festgesetzt.

### §2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR

festgesetzt.

### §3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

**§4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf,

wird auf 500.000 EUR

festgesetzt.

**§5**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300,00 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450,00 v.H.
Gewerbsteuer auf	399,00 v.H.

Dürrröhrsdorf-Dittersbach, den . . . . .



.....  
(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)

(Siegel)



## **Satzung über die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dürröhrsdorf-Dittersbach**

Auf der Grundlage des § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit dem Sächsischem Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) und des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist hat der Gemeinderat der Gemeinde Dürröhrsdorf-Dittersbach in seiner Sitzung am 16. April 2019 folgende Satzung beschlossen

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Dürröhrsdorf-Dittersbach im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG (Kindertageseinrichtungen) sowie in Kindertagespflege (§ 1 Abs. 6 SächsKitaG) angemeldet haben, bzw. deren Kinder in den diesen Einrichtungen betreut werden.
- (2) Werden Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft auf dem Gebiet der Gemeinde Dürröhrsdorf-Dittersbach betreut, gilt der § 7 dieser Satzung in Verbindung mit der Anlage (Gebührenverzeichnis).

### **§ 2 Voraussetzungen**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege stehen grundsätzlich allen Kindern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Dürröhrsdorf-Dittersbach zur Verfügung.
- (2) Auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung oder bei einer bestimmten Kindertagespflegeperson besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Dürröhrsdorf haben, können auf Antrag der Personensorgeberechtigten in Ausnahmefällen im Rahmen der verfügbaren Plätze in eine Kindertageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege aufgenommen werden.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden in Abstimmung mit dem Elternbeirat, der Gemeinde Dürröhrsdorf-Dittersbach und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Diese sind in die Hausordnung der Kindertageseinrichtung aufzunehmen.

(2) Kindertageseinrichtungen können vorübergehend, teilweise oder ganz u. a. aus folgenden Gründen geschlossen werden:

1. vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen ( so genannte Brückentage)
2. zum Jahreswechsel
3. bis zu zwei Wochen während der Sommerferien
4. pädagogische Weiterbildung des Personals im Rahmen des Sächsischen Bildungsplanes
5. bis zu zwei Tagen bei der jährlich durchzuführenden Grundreinigung
6. bei Krankheit des Personals, d.h. wenn die Kinderbetreuung aus Personalmangel nicht gewährleistet ist
7. Baumaßnahmen, die nicht bei laufendem Betrieb der Einrichtung durchführbar sind
8. unvorhersehbare Umstände (z.B. Havarien, Naturereignisse, usw.)
9. Anweisung von Behörden

Dem Bedarf entsprechend wird nach Möglichkeit für die Zeit der Schließung der Kindertageseinrichtung eine andere dementsprechende Betreuung angeboten. Die Schließzeiten entsprechend Pkt. 1 bis 5 und soweit bekannt entsprechend Pkt. 7 werden rechtzeitig vorher bekanntgegeben.

(3) Vor einer begründeten Schließung einer Kindertageseinrichtung erhalten die Eltern unverzüglich Mitteilung.

(4) Tritt der Fall ein, dass ein Kind nach der regulären Öffnungszeit nicht abgeholt wird, erfolgt eine vorläufige Betreuung bis zu 30 Minuten in der Kindertageseinrichtung. Weitergehende Regelungen werden in den Hausordnungen der Kindertageseinrichtungen getroffen.

#### **§ 4**

#### **Betreuungszeit und Betreuungsvertrag**

(1) In Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Dürröhrsdorf-Dittersbach für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer regelmäßig überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen. Im Bereich der Kindertagespflege ist in der Regel eine Betreuung nur bis zum vollendeten dritten Lebensjahr möglich.

(2) Die Betreuungszeit richtet sich nach dem angemeldeten Bedarf der Eltern innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung.

(3) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertageseinrichtungen regelmäßig besuchen und der angegebene Betreuungszeitraum nicht überschritten wird.

(4) Muss ein Kind aus Krankheits- oder anderen Gründen der Kindertageseinrichtung fernbleiben, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung hierüber bis 8.00 Uhr zu informieren.

(5) Der erste Monat in einer Kindertagesstätte mit Ausnahme des Hortes gilt auf Antrag der Personensorgeberechtigten als Eingewöhnungsmonat. Hier wird eine durchschnittliche Betreuungszeit von 4,5 Stunden zu Grunde gelegt.

## **§ 5**

### **Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung**

- (1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Gemeindeverwaltung Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Sachgebiet Kindertagesstätten, Hauptstraße 122, 01833 Dürrröhrsdorf-Dittersbach. Für den Hort ist dies bei der Leitung des Hortes, Schulstraße 3, 01833 Dürrröhrsdorf-Dittersbach vorzunehmen.
- (2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege soll 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen. Eine verbindliche Anmeldung ist erst nach der Geburt des Kindes möglich. Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege entscheidet die Gemeinde in Abstimmung mit der Kindertagesstätte.
- (3) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.
- (4) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Kindertageseinrichtung der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach wechselt, ohne dass sich das Betreuungsangebot ändert. Bei einem solchen Wechsel bedarf es der Änderung des Betreuungsvertrages, die spätestens 14 Tage vor dem geplanten Wechsel erfolgt sein muss. Die neue Einrichtung tritt dabei in den bestehenden Betreuungsvertrag ein.
- (5) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.
- (6) Die Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind, und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages 2 Monatsbeträge oder mehr beträgt,
  2. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
  3. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.
- (7) Eine erneute Anmeldung kann nur erfolgen, wenn zwischen dem Ende des Betreuungsverhältnisses nach §5 Absatz 3 und Neuaufnahme mehr als 3 Monate vergangen sind oder im Fall von §5 Absatz 6 Nr. 1 keine rückständigen Elternbeiträge mehr vorliegen.

## **§ 6**

### **Gastkinder**

Kindertageseinrichtungen sind in begründeten Fällen auch für solche Kinder nutzbar, die ansonsten anderweitig betreut werden. Diese Kinder sind als Gastkinder aufzunehmen. Die Dauer der Aufnahme wird individuell von der Kindertageseinrichtung entschieden.

## **§ 7 Elternbeitrag**

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Dürröhrsdorf-Dittersbach in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt. Sie betragen 28 % der Betriebskosten des Vorjahres für Kindergarten und Schulhort sowie 23 % für die Kinderkrippe gemäß § 15 Sächsisches Kindertagesstättengesetz. Die ermittelte Gebühr wird auf einen vollen 50-Cent Betrag abgerundet.
- (2) Der Elternbeitrag ist für jeden Monat zu zahlen, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung angemeldet ist.
- (3) Der Elternbeitrag wird als Gebühr entsprechend dem aktuellen Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben, welche im Wesenitztaler Landboten veröffentlicht wird.
- (4) Erfolgt die Abmeldung gemäß § 5 Abs. 3 verspätet, haben die Eltern grundsätzlich den Elternbeitrag für den folgenden Monat noch zu entrichten.
- (5) Erfolgt in begründeten Fällen die Aufnahme bzw. die Abmeldung aus einer Kindertageseinrichtung nicht zum 1. des Monats, so ist nur für die Tage des Monats, an denen das Kind betreut wurde, anteilig der Elternbeitrag gemäß Abs. 3 zu entrichten.
- (6) Für den Monat, in dem ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet, ist der bisherige Elternbeitrag zu entrichten. Eine Änderung des Elternbeitrages tritt erst im Folgemonat ein. Gleiches gilt, wenn eine vorzeitige Aufnahme des Kindes in den Kindergarten vor Vollendung des dritten Lebensjahres erfolgt.
- (7) Für den Fall der Abholung der Kinder nach dem Ende der Öffnungszeiten wird ein Beitrag in Höhe der dadurch entstehenden Kosten gemäß des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (8) Eltern, deren Kinder als Gastkinder nach § 6 in der Kindertageseinrichtung angemeldet sind, haben den entsprechenden Elternbeitrag für Gastkinder zu entrichten.
- (9) Der Elternbeitrag beträgt für den Monat der Eingewöhnungszeit gem. § 4 Abs. 5 dieser Satzung der Höhe nach den Elternbeitrag für eine 4,5 h Betreuungsdauer.
- (10) Die Eltern haften als Gesamtschuldner und verpflichten sich zur regelmäßigen Zahlung des Elternbeitrages. Der Elternbeitrag wird jeweils zum 5. des laufenden Monats fällig.
- (11) Die Zahlung der Elternbeiträge erfolgt in Form des Lastschriftverfahrens bei der Gemeindeverwaltung Dürröhrsdorf-Dittersbach, Kämmerei, Hauptstraße 122, 01833 Dürröhrsdorf-Dittersbach bzw. beim freien Träger.
- (12) Alle auftretenden Veränderungen, die sich auf die Berechnung des Elternbeitrages auswirken können, sind grundsätzlich bis zum Ende des Vormonats in der jeweiligen Einrichtung anzuzeigen und werden jeweils zum 1. des Folgemonats wirksam. Veränderungen bezüglich des Namens, der Anschrift, der Familienverhältnisse und der Bankverbindung sind ebenfalls meldepflichtig.

## **§8 Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) In der Kindertagesstätte werden dem Kind Medikamente nur im Ausnahmefall im Auftrag der Eltern verabreicht. Davon ausgenommen sind Desinfektions-, Wundheilungs- und Mückenmittel, Sonnencreme und ähnliche Mittel. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Eltern eine schriftliche Anweisung des Arztes über die Verabreichung von Medikamenten an die Leitung der Kindertageseinrichtung geben und die Anwendung ohne Schwierigkeiten erfolgen kann.
- (2) Wenn die Kinder während der Zeit ihres Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung erkranken, werden die Eltern – auch am Arbeitsplatz – unterrichtet. In dringenden Fällen, z. B. bei akuten Erkrankungen, Unfällen und Nichterreichbarkeit der Eltern, wird durch die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Notversorgung eingeleitet.
- (3) Ist das Kind krank, informieren die Eltern die Kindertagesstätte. Kranke Kinder können nicht in der Kindertagesstätte betreut werden. Ausnahmen sind nach Rücksprache möglich. Eine Betreuung von Kindern deren Erkrankung möglicherweise ansteckend ist, können nicht betreut werden. Nach Magen - Darm Erkrankungen müssen Kinder 48 Stunden gesund / symptomfrei und nach fieberhaftem Infekt 24 Stunden fieberfrei sein.
- (4) Stellen Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung bei einem Kind erhebliche körperliche, geistige oder seelische Störungen bzw. Schäden fest, fordert die Leitung der Kindertageseinrichtung die Eltern auf, das Kind einer Beratungsstelle oder dem Gesundheitsamt vorzustellen. Kommen die Eltern dieser nicht nach, wird der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe benachrichtigt.

## **§ 9 Aufsicht**

- (1) Die Aufsichtspflicht der Gemeinde Dürröhrsdorf-Dittersbach bzw. der Kindertageseinrichtung beginnt mit Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Kindertageseinrichtung. Sie endet bei der Übergabe des Kindes an den Erziehungsberechtigten bzw. an eine nach Abs. 2 Satz 3 berechnete dritte Person sowie beim Verlassen der Kindertageseinrichtung wenn das Kind nach Absatz 2 Satz 2 den Heimweg ohne Begleitung antritt.
- (2) Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Eltern. Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung antreten, ist hierfür der Leitung der Kindertageseinrichtung eine entsprechende schriftliche Erklärung der Eltern zu übergeben. Ebenso ist der Leitung der Einrichtung schriftlich mitzuteilen, wenn das Kind von anderen als in der Kindertageseinrichtung vermerkten Personen abgeholt wird. Zum Schutz des Kindes ist eine strenge Einhaltung dieser Regelung erforderlich.

## **§ 10 Elternmitwirkung**

Die Mitwirkung der Eltern kommt durch die Elternversammlung und durch den Elternbeirat zum Ausdruck entsprechend § 6 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG).

Die Elternversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Elternbeirat wird von der Elternversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens soviel Mitgliedern, wie es Gruppen in der Kindertageseinrichtung gibt. Er unterstützt die Aufgaben der Kindertageseinrichtung und fördert die Zusammenarbeit der Einrichtung mit allen Erziehungsberechtigten.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach, tritt am 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 11.10.2012 und deren Änderungen außer Kraft.

Dürrröhrsdorf-Dittersbach, den 16.04.2019

Timmermann  
Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigungen dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 i. V. mit § 56 Absatz 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

**SITZUNGS-BESCHLUSS  
zum TOP 9**

X öffentlich  nichtöffentlich

---

Vorberatung im Hauptausschuss am

Bürgermeister:  
Gemeinderäte:  
Anwesende:  
Beschluss Nr.:

- Mit .....Ja-Stimmen  vertagt  
 Mit .....Nein-Stimmen  abgelehnt  
 Mit .....Stimmenthaltungen  
 angenommen
- 

BESCHLUSSFASSUNG im Gemeinderat am 16.04.2019

Bürgermeister: 1  
Gemeinderäte:  
Anwesende:  
Beschluss Nr.: /2019

- Mit .....Ja-Stimmen  vertagt  
 Mit .....Nein-Stimmen  abgelehnt  
 Mit .....Stimmenthaltungen  
 angenommen
- 

Bezeichnung der Vorlage: Verkauf eines Teiles des Flurstückes 70/3 der Gemarkung von Stürza

Gesetzliche Grundlage: § 90 der Sächsischen Gemeindeordnung

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt den Verkauf eines Teils des Flurstückes 70/3 der Gemarkung von Stürza mit einer Fläche von ca. 330 m<sup>2</sup> an:

**Herrn Steffen Blut und Frau Iris Blut  
Hohnsteiner Straße 48  
01833 Dürröhrsdorf-Dittersbach.**

Der Verkaufspreis beträgt lt. Bodenleitwerttabelle 23 €/m<sup>2</sup> und somit ca. 7.590,- €.

Begründung: Der Käufer des Grundstückes möchte mit dem Zukauf die Zuwegung klären und eine Flächenvergrößerung seines Grundstückes erreichen. Alle anfallenden Grunderwerbskosten sowie die Vermessungskosten werden vom Käufer übernommen.

---

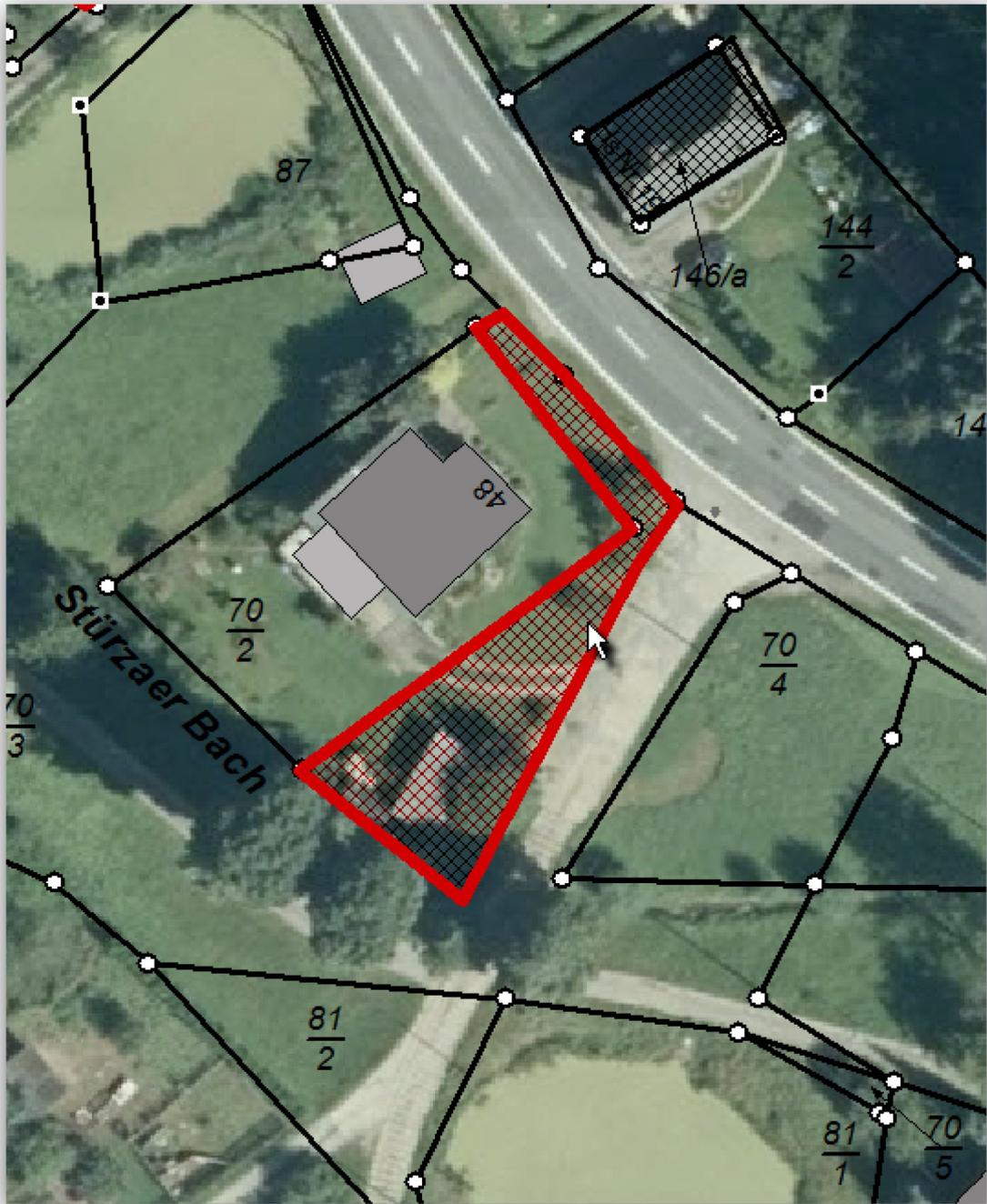
Gesetzliche Zahl des Gemeinderates: 16  
Aufgrund des § 20 der SächsGemO war keine Gemeindevertreter / .....  
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

---

Siegel

.....  
Timmermann  
Bürgermeister

---



**SITZUNGS-BESCHLUSS  
zum TOP 10**

X öffentlich  nichtöffentlich

---

Vorberatung im Hauptausschuss am

Bürgermeister:  
Gemeinderäte:  
Anwesende:  
Beschluss Nr.:

- Mit .....Ja-Stimmen  vertagt  
 Mit .....Nein-Stimmen  abgelehnt  
 Mit .....Stimmenthaltungen  
 angenommen
- 

BESCHLUSSFASSUNG im Gemeinderat am 16.04.2019

Bürgermeister: 1  
Gemeinderäte:  
Anwesende:  
Beschluss Nr.: /2019

- Mit .....Ja-Stimmen  vertagt  
 Mit .....Nein-Stimmen  abgelehnt  
 Mit .....Stimmenthaltungen  
 angenommen
- 

Bezeichnung der Vorlage: Verkauf des Flurstückes 88/5 und eines Teiles des Flurstückes 89/3 der Gemarkung von Stürza

Gesetzliche Grundlage: § 90 der Sächsischen Gemeindeordnung

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Flurstückes 88/5 und eines Teils des Flurstückes 89/3 der Gemarkung von Stürza mit einer Gesamtfläche von ca. 331 m<sup>2</sup> an:

**Frau Hanni Knorr  
Otto-Walter-Straße 2a  
01796 Pirna.**

Der Verkaufspreis beträgt lt. Bodenleitwerttabelle 23 €/m<sup>2</sup> und somit ca. 7.613,- €.

Begründung: Der Käufer des Grundstückes möchte mit dem Zukauf die Zuwegung klären und eine Flächenvergrößerung seines Grundstückes erreichen. Alle anfallenden Grunderwerbskosten sowie die Vermessungskosten werden vom Käufer übernommen.

---

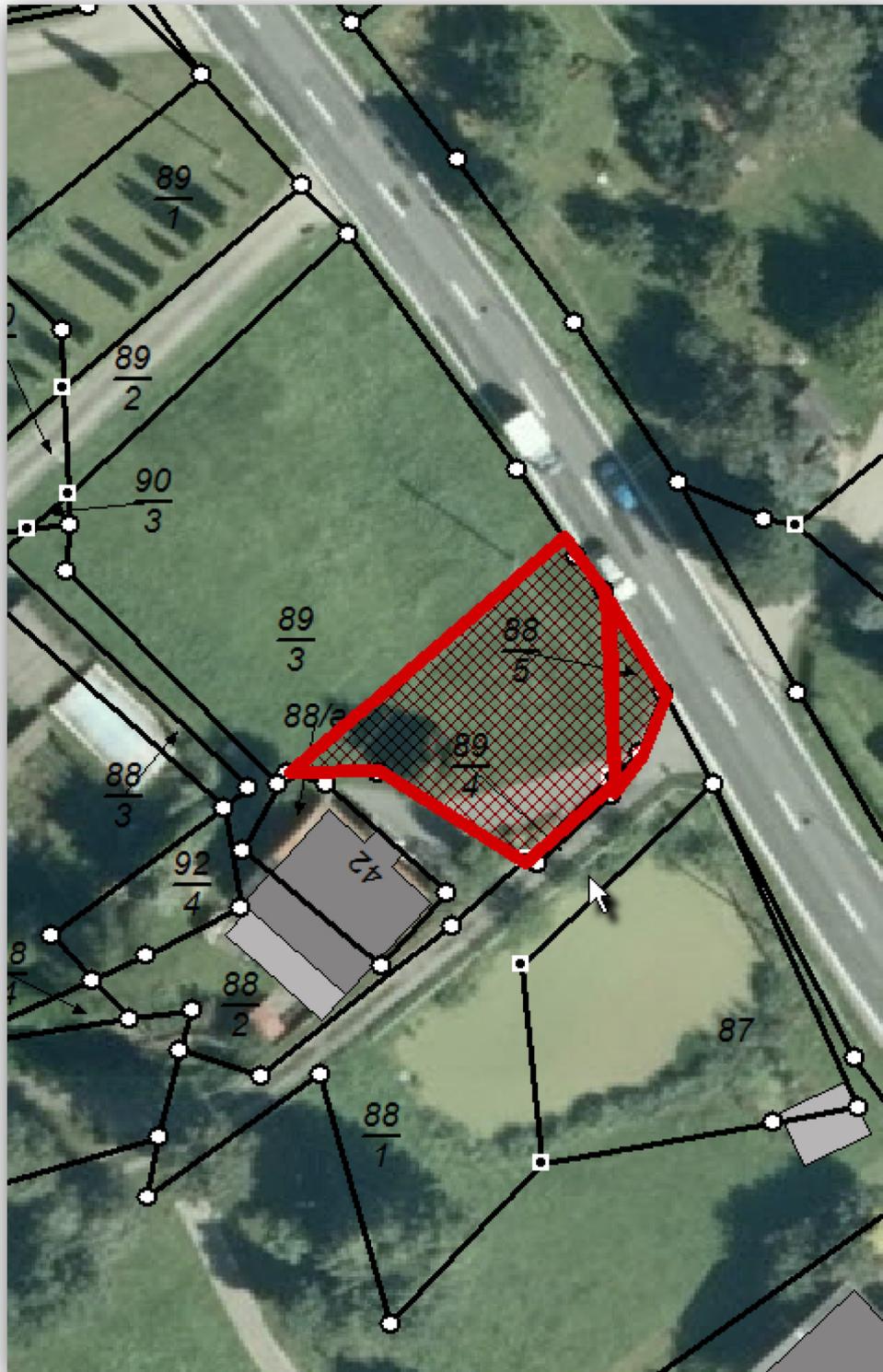
Gesetzliche Zahl des Gemeinderates: 16  
Aufgrund des § 20 der SächsGemO war keine Gemeindevertreter / .....  
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

---

Siegel

.....  
Timmermann  
Bürgermeister

---



**SITZUNGS-BESCHLUSS  
zum TOP 11**

X öffentlich  nichtöffentlich

---

Vorberatung im Hauptausschuss am

Bürgermeister:  
Gemeinderäte:  
Anwesende:  
Beschluss Nr.:

- Mit .....Ja-Stimmen  vertagt  
 Mit .....Nein-Stimmen  abgelehnt  
 Mit .....Stimmenthaltungen  
 angenommen
- 

BESCHLUSSFASSUNG im Gemeinderat am 16.04.2019

Bürgermeister: 1  
Gemeinderäte:  
Anwesende:  
Beschluss Nr.: /2019

- Mit .....Ja-Stimmen  vertagt  
 Mit .....Nein-Stimmen  abgelehnt  
 Mit .....Stimmenthaltungen  
 angenommen
- 

Bezeichnung der Vorlage: Grundstückstausch von einem Teil des Flurstückes 165/2 gegen einen Teil des Flurstückes 160/5 der Gemarkung Wilschdorf

Gesetzliche Grundlage: § 90 der Sächsischen Gemeindeordnung

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt den Tausch eines Teils des Flurstückes 165/2 der Gemarkung von Wilschdorf (ca. 420 m<sup>2</sup>) von den Eigentümern

**Herr Gerd Meyer und Frau Sabine Meyer  
Alte Hauptstraße 104  
01833 Dürröhrsdorf- Dittersbach**

gegen einen Teil des Flurstückes 160/5 der Gemarkung von Wilschdorf (ca. 420 m<sup>2</sup>), Eigentümer

**Gemeinde Dürröhrsdorf Dittersbach.**

Begründung: Der Landtausch ist erforderlich, um die Besitzverhältnisse des Grundstücks Meyer zu regulieren . Alle anfallenden Kosten (Vermessung, Notar und eventuell anfallende Grunderwerbsteuer) werden von Herrn Gerd und Frau Sabine Meyer übernommen.

---

Gesetzliche Zahl des Gemeinderates: 16  
Aufgrund des § 20 der SächsGemO war keine Gemeindevertreter / .....  
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

---

Siegel

.....  
Timmermann  
Bürgermeister

---

